

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG

Die Stadt Ulm macht bekannt, dass der mit der SWU Energie GmbH (Rechtsnachfolgerin: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH) abgeschlossene Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (Stromkonzessionsvertrag) zum Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Ulm.

Unternehmen, die am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Stadt Ulm für das Gemeindegebiet der Stadt Ulm interessiert sind, werden gebeten, innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (Interessenbekundungsfrist) ihre schriftliche Interessenbekundung bei der verfahrensleitenden Stelle

Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen
Rechtsanwalt Gregor Czernek, LL.M.
Landsknechtstraße 5
D-79102 Freiburg
Telefon: +49 761 – 70 31 80
Fax: +49 761 7 31 819
E-Mail: freiburg@gersemann.de

einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Interessenbekundungsfrist ist der Eingang bei der verfahrensleitenden Stelle. Die Übermittlung der Interessenbekundung per Fax oder per E-Mail ist zugelassen und für die Fristwahrung ausreichend. Nach Fristablauf eingehende Interessenbekundungen werden im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Vergabe des Stromkonzessionsvertrages insbesondere die Richtlinien 2014/24/EU, 2014/23/EU und 2014/25/EU, der Teil 4 des GWB, die VgV, SektVO, KonzVgV, VOL/A, VOB/A und UVgO keine Anwendung finden. Es gelten §§ 46 ff. EnWG und § 19 GWB sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Transparenz.

Nach fristgerechtem Eingang der Interessenbekundung werden den Interessenten weitere Verfahrensunterlagen zugesendet, aus denen sich der Verfahrensablauf und die Auswahlkriterien ergeben.

Die der Stadt von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellten Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Stromverteilernetzes im Sinne von § 46a EnWG (Netzdaten) können bei der verfahrensleitenden Stelle abgefragt werden. Die Zurverfügungstellung der Netzdaten setzt die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung voraus. Das Muster einer Vertraulichkeitsvereinbarung steht auf der Homepage der verfahrensleitenden Stelle unter www.gersemann.de/neuigkeiten/bekanntmachungen.html zum Herunterladen bereit oder kann unter oben angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

Ulm, den xx.xx.2020

Stadt Ulm
Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Entwurf

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG

Die Stadt Ulm macht bekannt, dass der mit der SWU Energie GmbH (Rechtsnachfolgerin: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH) abgeschlossene Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (Gaskonzessionsvertrag) zum Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Ulm.

Unternehmen, die am Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadt Ulm für das Gemeindegebiet der Stadt Ulm interessiert sind, werden gebeten, innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (Interessenbekundungsfrist) ihre schriftliche Interessenbekundung bei der verfahrensleitenden Stelle

Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen
Rechtsanwalt Gregor Czernek, LL.M.
Landsknechtstraße 5
D-79102 Freiburg
Telefon: +49 761 – 70 31 80
Fax: +49 761 7 31 819
E-Mail: freiburg@gersemann.de

einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Interessenbekundungsfrist ist der Eingang bei der verfahrensleitenden Stelle. Die Übermittlung der Interessenbekundung per Fax oder per E-Mail ist zugelassen und für die Fristwahrung ausreichend. Nach Fristablauf eingehende Interessenbekundungen werden im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Vergabe des Gaskonzessionsvertrages insbesondere die Richtlinien 2014/24/EU, 2014/23/EU und 2014/25/EU, der Teil 4 des GWB, die VgV, SektVO, KonzVgV, VOL/A, VOB/A und UVgO keine Anwendung finden. Es gelten §§ 46 ff. EnWG und § 19 GWB sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Transparenz.

Nach fristgerechtem Eingang der Interessenbekundung werden den Interessenten weitere Verfahrensunterlagen zugesendet, aus denen sich der Verfahrensablauf und die Auswahlkriterien ergeben.

Die der Stadt von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellten Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Gasverteilernetzes im Sinne von § 46a EnWG (Netzdaten) können bei der verfahrensleitenden Stelle abgefragt werden. Die Zurverfügungstellung der Netzdaten setzt die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung voraus. Das Muster einer Vertraulichkeitsvereinbarung steht auf der Homepage der verfahrensleitenden Stelle unter www.gersemann.de/neuigkeiten/bekanntmachungen.html zum Herunterladen bereit oder kann unter oben angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

Ulm, den xx.xx.2020

Stadt Ulm
Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Entwurf

Bekanntmachung über das Auslaufen der Wasserkonzession

Die Stadt Ulm macht bekannt, dass der mit der SWU Energie GmbH abgeschlossene Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Wasserverteilernetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, und die Versorgung der Bevölkerung im Gemeindegebiet Ulm (Wasserkonzessionsvertrag) zum Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Das Konzessionsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Ulm.

Unternehmen, die am Neuabschluss eines Wasserkonzessionsvertrages mit der Stadt Ulm für das Gemeindegebiet der Stadt Ulm interessiert sind, werden gebeten, innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung (Interessenbekundungsfrist) ihre schriftliche Interessenbekundung bei der verfahrensleitenden Stelle

Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen
Rechtsanwalt Gregor Czernek, LL.M.
Landsknechtstraße 5
D-79102 Freiburg
Telefon: +49 761 – 70 31 80
Fax: +49 761 7 31 819
E-Mail: freiburg@gersemann.de

einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Interessenbekundungsfrist ist der Eingang bei der verfahrensleitenden Stelle. Die Übermittlung der Interessenbekundung per Fax oder per E-Mail ist zugelassen und für die Fristwahrung ausreichend. Nach Fristablauf eingehende Interessenbekundungen werden im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Vergabe des Wasserkonzessionsvertrages insbesondere die Richtlinien 2014/24/EU, 2014/23/EU und 2014/25/EU, der Teil 4 des GWB, die VgV, SektVO, KonzVgV, VOL/A, VOB/A und UVgO keine Anwendung finden. Es gelten kartellrechtliche Vorgaben sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Transparenz.

Das Netzgebiet und die wasserwirtschaftlichen Eckdaten stellen sich wie folgt dar:

- Netzabgabe xxx Tm³/Jahr,
- Hochbehälter xxx St.,
- Gesamtinhalt xxx m³,
- Länge des Rohrnetzes xxx km,
- Zahl der Hausanschlüsse xxx St.,
- Eingebaute Zähler xxx St.,
- Wasseraufbereitungsanlagen xxx St.,
- Tiefbrunnen xxx St.,
- Quellen xxx St.

Nach Eingang der Interessenbekundung werden den Interessenten weitere Verfahrensunterlagen zugesendet, aus denen sich der Verfahrensablauf und die Auswahlkriterien ergeben.

Ulm, den xx.xx.2020

Stadt Ulm
Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Entwurf